

www.e-rara.ch

**Schreiben an den Sachseburgischen Herren ... Christoph
Girtanner, über die Muthmassung eines Deutschen**

Huber und Compagnie

St. Gallen, 1794

Kantonsbibliothek Vadiana

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-138892>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20^e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Schreiben

an den

Sachsenkoburgischen

Herren geheimen Hofrath

Christoph Girtanner,

ü b e r

die Muthmaßung eines Deutschen:

„daß schweizerische Reichslehen zu Beiträgen

„in deutschen Kriegen verpflichtet seyen.“

S t. G a l l e n,
bey Huber und Compagnie

1 7 9 4.



Helvetico vicino nihil commodius, cui sua
duntaxat tueri, alieni nihil affectare, &
prodesse potius quam nocere lex est.

Monzambanus.



An die Eidgenossen.

Ich widerlege hier eine nachtheilige Behauptung, die dem schätzbaren Herausgeber der politischen Annalen eingesendet ward. Nachdrücklicheres hätte geantwortet werden können und nachdrücklicher; die gute Sache bedarf aber nicht immer des nachdrücklichsten; und für einen Mann, dessen ganze Seele das Vaterland erfüllt, ist es Nachsichtsvoll, wenn er auch oft mit beschränkter Zeit, Kenntnissen und Hilfsquellen arbeitet.

Auch ich vermeine: solche Anfälle seyen Folgeleer, darum aber nicht unwürdig der Aufmerksamkeit. Ich halte dafür: was immer die Eidgenossenschaft berühre, sey allen Eidgenossen interessant, und darum wollte ich diese wenige Blätter nicht bloß einer periodischen Schrift einrücken, die von zu wenigen gelesen wird.

Eidgenosß! Nichts sey dir klein, was dein gutes ehrwürdiges Vaterland betrifft: So hat es sich um dich verdient gemacht. Schau um dich her: Wo ist das Land, das alle Stände seiner Bewohner so ohne Unterbruch glücklich gemacht hat? zeige mir eine Verfassung ohne Mängel, wo Menschen sind. — Wehe den Mißvergnügten auf Gottes Erde, die das Gute wegen seiner Unvollkommenheit verkennen! Menschliche Stiftungen, modle sie wie du willst, heiligen sich nur durch Tugend; kein Menschenwerk heiligt sich selbst.

Trau der Erfahrung von Jahrhunderten,
Eidgenosß! Sehne dich nach keiner Vollkommen-
heit,

heit, deren Vorbild du noch nie sahst, und fürchte jeden Abgrund, dessen Tiefe du nicht ergründet hast. Ehe du den Staat bessern wollest, bessere dich selbst. Nähere dich allgemach der Stammsitte wieder und den Zeiten, wo Tugend mehr galt als Gold, Heimisches mehr als Fremdes, Worte mehr als Schwüre dann ist es für dich vollbracht.

Der Verfasser desalles eines Eidgenossen.



Unfrucht

Unfruchtbarer Gelehrtheit ist schon länger das Brandmaal Pedanteren aufgedrückt. Wie lange wollen wir aber noch jener gleisnenden unsere Achtung gönnen, die bey ihrer düstern Lampe, nicht Wahrheitforschend, wohl aber wahrer Aufklärung Hohn sprechend, sich nur beschäftigt, das Wesen der Dinge zu verkehren, und den Brennstoff des Krieges oder andere Elemente des bürgerlichen Elendes zu bereiten.

Ich spreche von jener feilen, falschen Gelehrtheit, die an Höfen und in Volksstaaten leider zu lange und blind geehrt und besoldet, bald im Schutt vermoderter Urkunden und Register, bald unter den Trümmern des zerfallenen Lehengebäudes wühlend, unaufhörlich bemüht ist, veraltete Ansprüche und

mon-

monstruöse Rechtstitel hervorzuscharren. Zwar haben weise Regenten diese schleichende Fröhnerinn des Ehrgeizes schon oft mit Verachtung von sich gewiesen; allein der Menschenfreunde waren immer noch zu wenige, die diese Widersäckerinn aller Völker - Ruhe, der gesunden Vernunft und der Gerechtigkeit mit jener Wärme angriffen und entlarvten, mit der die Sache der Menschheit begeistern sollte.

Sie, Girtanner, Sie, Eidgenosß und von daher schon warmer Menschenfreund, auch Sie sind einer der Cosmopoliten, die ich auffordere, bey jedem Anlasse ein räthselhaftes Ungeheuer zu bekämpfen, das in finstern Schulen gebrütet ward, um sich von Menschenglücke zu nähren. Helfen auch Sie uns von einer trüben Sophistick retten, die so manch Hoffnungsvolles Talent verdarb, den Dienstfeifer irre leitete, die erste Scheidlinie zwischen dem Interesse der Herrscher und Beherrschten erfand, Regenten, die zu Antoninen geböhren waren, in Geißeln Gottes umschuf, ihnen die nothwendige

Liebe

Liebe ihres Volkes raubte, so manch friedlichem Volke seine verdiente, unbeseidigende Ruhe, und so vielen Millionen Menschen ihr häusliches Glück.

Die Zeit ist gekommen, in welcher Schweigen den Rechtschaffenen Verbrechen ist. Die, welche an den Stufen der Thronen stehen, müssen die Hülle zerreißen dürfen, mit der oft gute Fürsten umschleiert worden; Sie müssen ihnen mit Wärme von der Heiligkeit ihrer Pflichten, von den Uebeln im Staate und von den Wegen des allgemeinen Heils sprechen dürfen; und die, welche das Volk hört, können ihm nie mit zu starker Stimme einsprechen, daß keine menschliche Gesellschaft ohne Oberherrschaft bestehen kann, keine menschliche Einrichtung ohne einschleichende Verderbnisse bleiben, daß aber gewaltsame Mittel oft ganze Generationen geschändet und zu Grunde gerichtet und die Schicksale der künftigen noch verschlimmert haben, und daß Mäßigung der einzige Balsam der Menschheit sey.

Wo gebildeten Redlichen Stummheit gebotten ist, da drängen sich Wüthende in ihre Stelle, machen dem Menschen weise, daß sie ihn zum Engel erheben wollen, und er schwindelt, und sinkt zum Vieh herab; und ein neuer Stand der Wildheit und Barbaren übertrifft die rohesten Zeitalter um so viel, als der Mensch nun verborbener und unersättlicher geworden ist.

Aufklärung und Philosophie sind noch immer die einzige Wege die Menschen besser und glücklicher zu machen. Ihre Namen sind zwar entehrt und ihre gute Sache ist verdächtig gemacht worden; allein es gibt noch allenthalben, auch in Cabinetten, Rathstuben und Volksversammlungen billige Weise, welche ehrwürdige Rechte und Stiftungen von ihren Mißbräuchen, vernünftige Freyheit von wilder Ausgelassenheit und die Vernunft selbst von ihrem Götzengbild zu unterscheiden wissen, und welche von dem leidigen Cameralisten- und Juristen-Sinn so unangesteckt sind, als von der verderblichen Sucht dor-

rende

rende Freyheitsbäume auf den Trümmern der Menschlichkeit aufzupflanzen, und alle Menschen-Ruhe umzuwühlen, damit aus dem Chaos ein höchst zweideutiges Menschenglück entstehe.

An solchen Männern ist es mit mildem Nachdruck auf das ganze zu wirken, und eine ihrer ersten Bemühungen dürfte wohl die seyn, alle Regierungen mit der Weisheitslehre vertraut zu machen: „der Werth einer Staatshandlung entscheide sich „nur durch ihre Moralität; Gerechtigkeit allein sey „politische Moralität; aber noch nicht alles sey „Gerechtigkeit, was mit halb erloschenen Buchstaben „auf alten Pergamentsrollen geschrieben steht.“ Möchte es ihnen gelingen, uns mit sanften Zügen so an die gemeine Sache der Menschen zu fesseln, daß wir den Patriotismus selbst für eine gefährliche Leidenschaft hielten, so oft wir versucht wären, das Vaterland anderst als für den geliebten Theil des Erdenraums zu betrachten, in dem uns näher aufgelegt ist, für das ganze Menschengeschlecht zu wirken.

Doch

Doch wohin führt mich mein drängendes Gefühl, Girtanner! Wohin die zutrauliche Sprache meines Herzens zu dem ihrigen? Ich wollte für mein Vaterland sprechen, den Ungrund einer, glaublich, Folgenleeren Anmassung aufdecken und ich komme auf die große Sache der Menschheit! Sie haben mich auf eine eingesendete Stelle in Ihren Annalen aufmerksam gemacht, und nicht die Stelle, sondern der Gesichtspunkt, aus dem sie zu beurtheilen ist, hat mich allein begeistert. Wie gebietherisch mahnen die Zeiten die Uebel in ihren Quellen aufzusuchen! Möchte auch diese Ausschweifung ihren Segen haben! Ich stimme mich nun auf meinen Gegenstand herab.

Unter die gutartig Irrenden, die ein vermutheter Vortheil ihres Vaterlandes und etwelche diplomatische Scheinbarkeit von tieferer Nachgründung abgehalten und über das Maas von Recht und Gerechtigkeit geblendet haben, auf dem jeder gesuchte Vortheil beruhen muß, zähle ich den Einsender ei-

nes Aufsatzes im ersten Aprilheft ihrer politischen Annalen, „in welchem die Pflicht der italienischen Lehen, zu Reichskriegen beizusteuern, untersucht, und auf die gleiche Pflicht in Ansehung der Schweizerischen abgeschlossen wird.“

Giebt es aber noch Reichslehen in der Eidgenossenschaft? Eine Grundfrage, mit deren unbedenklichen Verneinung alles gesagt wäre.

Da es aber keinem Erdenmenschen mehr einfallen kann, meinem Vaterlande *Questionem Status* zu machen, so will ich nicht so abbrechen, sondern dem Gang des Verfassers in allen Krümmungen folgen. Die Beantwortung der Vorfrage: „giebt es noch Reichslehen in der Schweiz?“ wird indessen jedem aufmerksamen Leser ein leichtes Resultat werden. Da übrigens der Aufsatz im Allgemeinen spricht, glaube ich auch seltener Ausnahmen hier nicht erwähnen zu müssen, deren Verhältnisse

und

und Steuerfreyheit ohnehin mit besondern Urkunden noch weiter zu belegen wäre.

Der Verfasser schreitet methodisch, aber mehr darstellend als beweisend vor, das doch bey Behandlung eines ähnlichen Gegenstandes, ohne besonders strenge zu heißen, gefordert werden dürfte.

„Das deutsche Reich ist von drey Schattenreichen umgeben, spricht er, dem römischen, dem Longobardischen und dem von Jerusalem.“ Das Welsche hat noch die meiste Wirklichkeit, die dennoch nur in Dienstbarkeiten und in Feudal-Rechten besteht. Nebst den wenigen hievon abstießenden Einkünften erhält das deutsche Reich das Recht von den italienischen Vasallen und Reichsunterthanen Kriegssteuern zu fordern, und den wesentlichen Vortheil, daß es den Kriegesschauplatz dicht an die feindliche Gränzen an solche Stellen verlegen mag, wo es nur ein bißchen Lehenherlichkeit zu verallieren wagt.“

Das

Das Kaiserliche Besteuerungs-Rescript vom 17ten Christmonat 1793. war auch — doch vielleicht nicht allgemein, und nicht ganz ohne Widerspruch — von Erfolge. Ob aber die Noth und die Hoffnung geschützt zu werden für dießmal in Italien nicht wirksamer war als das Rescript, steht noch zu wissen, und ob die welschen Staaten in Fällen, wo sie nicht nur nicht zu Rath gezogen würden, sondern der Krieg ohne Zusammenhang mit ihrem Besten wäre, sich nicht auf ältere Beispiele berufen, und die Besteuerung abzulehnen wissen würden: hievon scheint der Verfasser selbst nicht überzeugt. Wie konnte er denn die saure Mühe über sich nehmen, bey solcher Ungewißheit seine unfruchtbaren Demonstrationen bis auf mein Vaterland zu verfolgen, das sich vielleicht nie in dem Falle finden wird, zu dem Reichskrieg gerathen zu haben oder Vortheil von selbstem zu ziehen?

Noch größerem Zweifel ist unterworfen, ob die mächtige italienische Vasallen und die Oberherren

ren der mindermächtigen ihren Boden so kaltblütig zu einem Tummelplatz fremder Waffen darleihen würden? Immer wird aber hier dem deutschen Reiche eine gehässige Politik angestrichen; der Verfasser mußte ganz in seine Feudalitet versunken, und für alle Einsprechungen natürlichen Rechts und Billigkeit ganz ohne Sinn gewesen seyn, als er bey Berechnung deutscher Vortheile das Interesse der Staaten, auf deren Grund und aus deren Mark er Krieg führen will, gänzlich außer Calcul ließ.

Doch folgen wir dem Faden des Aufsatzes weiter. „Die Vasallen und Besizer der unmittelbaren Reichs-Allobdien werden in drey Klassen getheilt, je nachdem sie zu Italien und dem Longobardischen Reich zugleich, oder zu Italien allein oder endlich bloß zum Longobardischen Reich gehören, ohne in Italien zu liegen. In diese letzte Klasse reiht er nun die Reichslehenleuthe in der Schweiz.“ Zwar gesteht er, daß selbst der berühmte Moser von keinem Longobarden außer Italien wissen wolle, und
bemüht

Bemüht sich wenig diese willkürliche Annehmung und diese Erweiterung der Longobardischen Gränzen, die von seiner Vorliebe zum Ausgedehnten zeugt, durch Gründe zu rechtfertigen.

Dagegen zeigt er bald darauf, in einer Strophe, auf der der Blick jedes Schweizers weilen wird, daß ihm doch an Präcision gelegen sey. Er bedauert es, daß es bey dem Wahlconvente im Jahr 1790 nicht gelungen ist, einen Paragraph der Capitulation umzumodeln, der den Kaiser verpflichtet, über die in Italien und sonst veräußerte Lehen Nachforschung anzustellen, und daß der Antrag durchgefallen ist, dem unbestimmten Ausdruck und sonst den freylich bestimmtern, wenn schon minder gerechten und etwas unfreundlichen in der Schweiz zu unterstehen.

Bald siegt aber wieder seine Offenherzigkeit und er gesteht, daß es bis dahin dem Reichshofrathe selbst nicht möglich war, in Folge eröffneter Aufträge,

träge, die dem deutschen und longobardischen Reich entzogene Güter zu nennen, und die wahren Gränzen beeder Reiche zu bestimmen.

Zum Troste gereicht ihm aber, daß er — freylich durch geringere Rücksichten gebunden als das Wahlconvent — laut und heer versichern darf: „unter dem berühmten und sonstigen stecken, nebst den von Italien abgerissenen, keine andere als jene Reichslehen, die ausser Italien, z. B. in der Schweiz, gelegen sind, ohne daß man sie doch zum longobardischen Reich ziehen möge.“ Wer des Verfassers frühere Abtheilung der Reichsallodien wohlverdauret hat, kann der Vermuthung nicht widerstehen: Er habe hier durch einen glücklichen Zufall eine neue Quelle von Vasallen entdeckt, vielleicht gar ein viertes Schattenreich stiften wollen.

Es bedarf überhaupt des bloßen gegen einander Haltens, um zu fühlen, wie wenig consequent diese skeletirte Sätze auf einander passen; zu einer näher-

ren Zergliederung der longobardischen Gränzen würde mich aber auch der Besitz des Reichsarchives nicht in Versuchung führen. Die Vertheidigung welscher Lehen überlasse ich welscher Feder; nur für die gute klare Sache meines Vaterlandes sey mir ein Wort an unbefangene biedere Deutsche erlaubt.

Vorhin aber eine Frage an meinen unbekannten Gegner: Ist es möglich, daß er den Geist der Weisheit übersehen habe, der in den Wahlcapitulationen herrscht, — und was für einen Begriff macht er sich von dem Ruhm und dem Interesse des deutschen Reichs?

Bis auf das Jahr 1764 lauten die Capitulationen: „Der Kaiser wolle in und ausser des Reichs „niemanden mit Contributionen über die Gebühr „beschweren.“ Habe man nun schon den bloßen Gedanken einer möglichen Beschwerde für schimpflich geachtet, oder eine Mahnung zu genauerer Eintreibung als nöthig angesehen: Kurz auf churböhmischen

mischen Antrag ward die Formul abgeändert, und dem Kaiser aufgetragen, die Contribution so zu beziehen, „wie vormalen auch geschehen.“ Das Reich wollte also sein Steuerwesen nicht auf stau- bigte Urkunden oder spitzfindige Grübeleien, sondern auf das gute Herkommen gründen. Eine Mäßigung, eine Gerechtigkeit, die des deutschen Reichs würdig ist und allen Fürsten zum Vorbild dienen sollte.

Besteht denn aber auch die Glorie des Reichs in solchem Spielzeuge? Muß sein Interesse mit solchen Nichtigkeiten beholfen werden? oder ist es — etwa durch sein Kriegesglück oder seine politische oder militärische Verfassung — ein so kriegerischer Staat, daß es sich nach Stoff zu Kämpfen und Fehden sehnen müßte, um seine gährende Kräfte versprudeln zu können, und daß es eine eigene Classe Gelehrter und Juristen besolden sollte, die immer fertig stünden veraltete und unsichere Ansprüche auszuhecken, deren Nichtbehauptung Schwäche verrathen, deren

Behauptung aber bey dem glücklichsten Erfolge verblicher Kriege nur unwesentliche Vortheile oder etwas erbärmlichen Schimmers einbringen würde? Was für einen Endzweck hat nun der Einsender besonders dem Theil seines Aufsatzes voraus gesetzt, der die Schweiz betrifft; denn es wäre unbilllich einen vernünftigen Mann ohne Zweck zu vermuthen, wenn er seinem Vaterlande die Rechtmässigkeit einer weit ausschenden, mistischen Forderung an einen friedlichen Nachbarn, von dem es nie den mindesten Stoff zu Klage erhalten, demonstrieren, und es in den Fall setzen will ein nützliches Einverständniß von Jahrhunderten zu trüben.

Wollte er das deutsche Alerarium behelfen, so bedaure ich ihn, daß er gerade auf eine höchst unergiebige Quelle gefallen ist. Trieb ihn aber sein Patriotismus, wie seine Sorgfalt um die veräußerte Reichslehen vermuthen läßt, einen Faden aufzusuchen, der auf wichtigere, in seinen Augen vielleicht nur eingeschlummerte, Reichsrechte zurückfüh-

ren könnte, so hat er es zu bescheiden angestimmt. Er hätte ungescheuet der längst verhallten Stimme der Ludwig, Bschackwiz, Obrecht, oder Sprenger, Bilderbeck und Conring nachtönen sollen. Immer kann es die Absicht eines deutschen Mannes nicht seyn, sein Vaterland zu einigen Ansprüchen zu bewegen, auf die es, stünden sie auch sonst im hellsten Lichte, im gegenwärtigen Kriege durch Anerkennung schweizerischer Neutralität Verzicht, gethan hat. Und eben so wenig läßt es sich von den Eidgenossen muthmassen, daß sie nicht das äußerste wagen würden, ehe sie sich zu einem Wortbruche nöthigen, oder auch für die Zukunft von dem angeerbten Neutralitäts-System abtreiben ließen.

Wie aber vertragen sich Kriegsbeyträge und Neutralität? Sind Beyträge nicht unmittelbare Theilnahmen an Kriegen? und ließe es sich's dann noch fragen, ob wir Deutschlands Krieg zu unserm Krieg gemacht haben?

Untersuchen wir aber die Gründe näher, durch
 die man Deutschland verleiten will, den Eidgenossen
 eine Beyhilfe in Reichskriegen zuzumuthen; da
 sie im Kurzen stehen und damit ich den Argwohn
 sie geschwächt zu haben, ablehne, folgen sie hier
 wörtlich: „Es fehlt an einer Menge Beyspielen
 „nicht, daß die Schweizer an Reichskriegen Theil
 „genommen, und daß sie sogar durch Reichsgesetze
 „zu dieser Theilnahme verpflichtet worden sind. So
 „sollen z. B. nach den Reichsabschieden von 1541.
 „§. 59. 60. die Eidgenossen mit zu dem Türken-
 „anschlag gezogen werden, und sie sollen helfen und
 „fördern, daß der Reichsstände Unterthanen in der
 „Eidgenossenschaft gefessen, ihren Herren zu dem
 „Türkenkriege ihre gebührende Anlagen auch entrich-
 „ten und folgen lassen. Sogar der Reichsabschied
 „von 1641, §. 88, aus welchem doch die in Frage
 „stehende Stelle der Wahlcapitulation geflossen zu
 „seyn scheint, erwähnt unter der Zahl derjenigen,
 „die zum Reichskrieg contribuiren sollen, auch der
 „Eidgenossen.“

Die Wahlcapitulation bezieht sich in den allgemeinsten Ausdrücken auf das, was vormals auch beschehen; und der Herr Einsender hat schon zeitlich die richtige Bemerkung gemacht: „die Capitulation als ein Instrumentum inter alios habe für den Drittmann keine verbindende Kraft; die Pflicht zum contribuiren gründe sich nicht in der Capitulation, und das Vermögen der Capitulation selbst beruhe nur auf der alten Observanz.“ Ein deutliches Geständniß: an Erweisung dieser Observanz sey alles gelegen und nun waren freilich Beyspiele als die Hauptwaffen zu erwarten.

Merkwürdig ist es aber allerdings, daß es der Verfasser der Mühe nicht werth achtete von dieser Menge Beyspielen seinem Vaterland auch nur ein einziges an die Hand zu geben. — Merkwürdiger noch, daß er durch die Angabe auch eines einzigen Beyspiels daß die Eidgenossen an einem Reichskriege Theil genommen, einen äußerst interessanten und unerwarteten Beytrag zur schweizerischen Geschichte liefern

fern würde, indem wir sint den unglücklichen Italienischen Kriegen, d. i. vom J. 1516. an, von gar keinem fremden Kriege mehr wissen, den wir zu dem Unsrigen gemacht hätten, und da wir von jener Epoche an von ganz Europa als ein ewig neutrales Volk betrachtet worden. — Und eben so merkwürdig ist es, daß bey der Menge Truppen, die wir in fremden Sold überließen, das deutsche Reich gerade das einzige ist, das nie einen Mann von uns empfing. — Wahrlich ! Es wird eine seltene und sehr dreiste Zuvorsicht auf die Unwissenheit seines ganzen Publici erfordert, ehe man ihm so im Allgemeinen eine Bülle von Beyspielen aufbinden darf, da der sinnreichste Träumer nicht einmal Anlaß zur Vision eines einzelnen finden würde.

Reichsabsciede, nach großen und gänzlichen politischen Umschaffungen, aus vorübergegangenen Jahrhunderten hergeholt, sind an sich selbst schon eine unkräftige Speise. Wenn ihr dann vollends die Würze der Beyspiele mangelt, wenn nicht ein-

mal Kudea ihrer einmaligen Kraft aufgewiesen werden mögen, so ist man berechtigt sie für leere, fehlgeschlagene, längst aufgegebene Versuche zu halten. Da nun der Verfasser den Türkenanschlag zu dem uns der Abschied vom J. 1541. zu ziehen vermeinte, mit der gleichen Leichtigkeit überhüpft, mit welcher er über unserer Theilnahme an Reichskriegen überhaupt hinglitschte, so bleibt sein mühseliger Fund unfruchtbare Entdeckung.

Auch kann hier die Bemerkung nicht übel angebracht seyn, daß diese abgeschätzte Abschiede, ohne mindeste Erwähnung der Reichslehen, auf die Eidgenossen insgesamt gemünzt waren, folglich für das Thema des Aufsatzes nichts beweisen, weil sie zu viel beweisen würden. Uebrigens wären die verwitterten Paragraphen ohne den kleinen Verrath des Verfassers den Eidgenossen noch jetzt eine Heimlichkeit geblieben. Allerdings wäre also von seiner Billigkeit zu erwarten gewesen, daß er die auf die Wahl-

Wahlcapitulation so treffend angebrachte Bemerkung: Sie sey ein Instrumentum inter alios, auch den Reichsabscheiden anpassen würde. Wer sollte es nicht unbescheiden oder gar lächerlich finden, wenn eidgenössische Abscheide, oder schwedische, oder polnische Reichstagschlüsse auch dem mindesten deutschen Reichsstand zur Verbindlichkeit aufgedrungen werden wollten!

Was aber, wenn ich auch schwiege, Tausenden meiner Landesleuthe auffallen würde, ist die gänzliche Vergessenheit eines deutschen Publicisten auf den spätheren westphälischen Frieden, auf diese große Acte des deutschen Reiches, die seine Gestalt umformte, und so vieles vorgegangene zur Nullitet verdamnte.

Zwar bin ich ferne davon, daß ich die Unabhängigkeit meines Vaterlandes von dem westphälischen Frieden ableiten wollte; die öffentlichen Acten die-

seß berühmten Vertrags sind uns zu bekannt: (1) die Deutschriften und Schreiben der Eidgenossen sprachen zu laut: „Man solle sie in ihrem freyen Souverainen Stand und Herkommen fürbas ruhig und unturbiert lassen.“ (2) „Sie seyen entschlossen sich bey erlangter Freyheit, Souverainetät und Herkommen durch Gottes Gnad selbst zu schirmen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben.“ (3) „Sie haben bey den Friedensverhandlungen keine neue Exemption verlangt, die von dem Friedensschluß ihren Anfang nehmen sollte, sondern eine bloße Declaration derselben und des freyen Standes, in dem sie sich

(1) Die kurzen Auszüge derselben, die hier angeführt werden, hätten zwar wohl ausbleiben mögen; was aber immer auf den abgebrochenen Nexus mit dem Reiche Bezug hat, ist dem Gegenstande nicht fremd.

(2) Kaiserl. Exemptions-Declarations-Decret, Wien vom 16ten May 1647.

(3) Pro memoria der Eidgenössischen Gesandten an die Kaiserl. Plenipotentiaros, Osnabrück vom 24ten Hornung 1647.

sich durch Gottes Gnade schon lange Jahre befunden und erhalten haben.“ (4) So lautete auch die Sprache der Botschafter der pacificierenden Mächte (5); so jene des französischen Monarchen (6); Selbst die Kaiserliche Botschafter hatten schon frühe erklärt: „Basel sey seit 140 Jahren in possessione vel quasi omnimodæ libertatis, für ein Glied der Eidgenossenschaft gehalten, und zu keinen Dienstharkheiten des Reichs mehr gezogen worden; auch sey nicht zu gedenken, daß die Schweizer dergestalt

(4) Schreiben von gemeiner Eidgenossenschafts-Rathsbotten zu Baden an Churmainz, Baden vom 14ten April 1651.

(5) au préjudice de leurs liberté, souveraineté & exemption: Déclaration des ambassadeurs de France à Munster du 29. Septembre 1647. Das war auch der Zeit der schwedischen Botschafter.

(6) Le traité reconnoit les cantons en possession d'une pleine liberté, & indépendance de l'empire. Lettre du Roi aux Electeurs de Mayence & Treves, de Paris du 2. may 1651.

gestalt einen Bruch und Eingriff in ihren freyen Stand werden machen lassen,“ (7) und letztlich stimmten selbst die Kaiserliche Rescripte beharrlich dahin, „daß der Friedensschluß nur als eine Bestätigung ihrer Freyheit von dem heil. Reiche und dessen Tribunalien zu achten sey“. (8)

Gründe drängen sich da auf Gründe; Kein Reichsneuz, keine Lehenchaft, keine Gattung von Ansprache ist vorbehalten und alles zeugt von gänzlicher Unabhängigkeit, Loszählung von allen Dienstbarkeiten, und dem alten, allgemein anerkannten und nun feyerlich declarierten Recht eines freyen, souverainen Standes. Ich weile hiebey nicht, weil die Vertheidigung meines Gegenstandes dieser Gründe

(7) Schreiben an das churmainzische Reichsdirectorium, Osnabrück vom 25ten Jenner 1647.

(8) Kaiserl. Rescript an den Cammergerichts - Fiscalen, Wien vom 31sten Christmonat 1650, an das Reich vom gleichen Tag und an Churmainz, Wien vom 4ten März 1651.

de nicht dürftig ist; indessen ist der westphälische Friede eine für Europa und Deutschland besonders so feyerliche Urkunde, und die ihn betreffende Acten, und die darauf gewaltete Observanz sind von so entscheidender Bedeutung, daß ihre völlige Vergessenheit mit dem ängstlichen Aufklauben der alten, einseitigen und ohne einige Wirkung erloschenen Reichs Abscheids Paragraphen von 1541 und 1641 im abentheuerlichsten Contraste steht.

Aus dieser bedächlich - oder unbedächtlichen Uebergangung des wichtigsten, bekanntesten Actenstücks, des wesentlichsten Umstandes könnte um so eher ein nicht vortheilhafter Schatten auf die Gesinnungen des Verfassers geworfen werden, als er statt den ihm, ihm als Ansprecher, obliegenden Beweis zu führen, überhaupt nur bedacht ist nachtheilige Vermuthungen zu erregen. Allein ich will sein Amt weiter fortsetzen, und aus tiefer Achtung für das theure Freundschaftliche Einverständniß, das mein Vaterland mit dem deutschen Staate verbindet,

det,

det, noch gedrängt das wenige erzählen, was zwischen beeden (in so weit unsere Geschichte spricht) über Reichskriege und Türkensteuern vorgeschwebet hat. (9)

In

(9) Im Punkt diese Bogen abzusenden, werden mir noch häufige entscheidende Actenstücke bekannt, die aber theils als entbehrliche Verstärkungen meiner Beweise, theils weil ich doch gesinnt war mich am allgemeinsten zu halten, füglich wegbleiben können. So z. B. schrieben die Eidgenossen schon lange vor dem Westphäl. Frieden zu Gunsten einzelner Stände aus dem Grunde allgemeiner Befreyung an Reich und Kammergericht. — So beschränkte der Schwäbische Kreis damals schon die Forderung des gemeinen Pfennings auf eidgenössische Stände, Leute und Güter in Schwaben gelegen. — So wurde einzelnen Ständen, die man ehehin aus sonderheitlichen Gründen mit Monitorien zu behelligen sich berechtigt glaubte, seit dem W. F. mit Reichsanlagen und Türkensteuern nicht blos nicht mehr zugesetzt, sondern, wenn etwa einer aus besonders freundlichem Willen einen freywilligen Beytrag leistete, reversierten

die

In den Jahren 1520 und 21, kurz nachdem sich die Schweizer aus den welschen Händeln gezogen und das System eines ewigen Friedens angenommen hatten, bestrebten sich die Botschafter Carl des fünften, Heinrich der Herzog zu Mecklenburg und Hugo von Landenberg Bischof zu Constanz um eine Hilfsleistung von 1000 Mann für den Kaiser, für ihn, der die Ehre des deutschen Reichs zu verfechten habe. Karl selbst warnte aber in angelegenen Schreiben gegen einen Bund mit Frankreich. Die Botschafter verfehlten ihren Zweck; Frankreich aber erhielt ein Schutzbündniß und 18000 Eidgenossen in Sold.

Im Jahr 1532 wanderte, ihres Geschäfts gewisser zu seyn, eine andere Kaiserliche Botschaft,

der

die Kaiser kräftig seine uralte Freyheit und Exemption und daß solches Donum gratuitum ihm unprejudicierlich seyn, und zu keiner verfänglichen Nachfolge gereichen solle. — Derley Urkunden existieren mehrere, und in solchen Verbalien.

der Graf von Lützen, die Freyherrn von Reischach und Gundelfingen, und der gewandte Doctor Stürzel von Canton zu Canton. Sie verstanden die Kunst zu begeistern; die Gemüther waren in der vortheilhaftesten Wallung und es war daran, daß die Tagelohnung zu Baden Carl dem Fünften 15000 Mann gegen Soliman bewilligen würde. Aber nun vernahmen die Eidgenossen: das Cammergericht habe sich unterfangen, auch Sie eigenmächtig zum Türkenanschlage zu ziehen; augenblicklich zerschlug sich in gerechtem Unwillen die glücklich angebahnte Unterhandlung, und die Steuer ward nicht bezahlt. — So dachten in jenen früheren Zeiten schon die Eidgenossen über ähnliche Gegenstände.

Bei künftigen Türkenkriegen schwebte das Cammergericht, trotz dem entzwischen erfolgten Abscheid vom Jahr 1541. Die Kaiserliche Gesandten aber begnügten sich freiwillige Hilfsleistung an Truppen und Geld durch den Weg der Beredung zu

negozieren; doch wurden ihre Erwartungen immer sehr herabgesetzt. Im Jahr 1595 erhielt Hugo Dietrich von Hohen-Landenberg, und im Jahr 1597 Friedrich Graf von Fürstenberg jeder 250 Zentner Pulver. Im Jahr 1601 Johann Ludwig von Heidegg ein Geschenk an Geld. Im Jahr 1664 sendete Leopold I. den Freyherrn Schmidt von Schwarzenhorn, einen Schweizer und Bürger zu Stein und im Jahr 1684 den Freyherrn Rasler von Gammerschwang um Hülfsleistung an Truppen gegen die Psorte. Beeden schlug es die Tagelohnung zu Baden ab, verwilligte aber jedem ein Geschenk von 1000 Centnern Pulver. So eigenwillig handelten die Eidgenossen auch, wenn sie gewährten.

In dem Kriege, der dem Westphälischen Frieden vorgieng, liefen alle Versuche der Kaiserlichen Botschafter fruchtlos ab. Umsonst bemühte sich der Freyherr von Schwarzenberg im Jahr 1638 um eine solche Hilfe gegen Bernard von Sachsen-Weimar; umsonst wiederholten der Freyherr von Schönau

im

im J. 1639, und der Graf von Rüpfen im J. 1640 ähnliche Ansuchen; umsonst beschränkte sich der letzte im J. 1641, gerade im Zeitpunkt des zweenten angeführten Reichsabscheides, auf die bloße Sicherung der Neutralität von Burgund; da hingegen Frankreich weit über das Erheischen der Bünde, auch Spanien, Savoyen, Venedig, selbst Schweden mit Truppenleistungen begünstiget worden.

Anderemal hatte das Erzhaus Oesterreich, als Erzhaus, nicht zwar in Kraft, wohl aber in freundlicher Rücksicht auf die Erbvereinigung zu Deckung einiger Vorlande, oder zu Handhabung der von den Eidgenossen vermittelten Neutralität derselben, Truppen erhalten, anderemal aber die Eidgenossen auch durch die ansehnlichste Botschaften zu nichts vermögen können.

Für das Reich aber, so viele Schonung und Achtung zwar die Eidgenossen bey jeder Unterhandlung mit fremden Mächten für dasselbe bezeugten,

ist

ist nie die entfernteste Theilnahme an seinen Kriegen erzielt worden.

Den überzeugendsten Beweis, daß sich das Reich nie zu Ansprüchen solcher Art berechtigt hielt, findet man aber in den französischen Kriegen, die unmittelbar auf den westphälischen Frieden folgten, wo der Reichstag zu Regensburg die Eidgenossen auf alle erdenkliche Weise, doch nie aus Gründen der Pflicht, sondern des eigenen eidgenössischen Interesses und guten nachbarlichen Willens, und immer ohne Erfolg zu einiger Theilnahme zu bewegen, oder doch von Frankreich abzuleiten versucht hat. (10)



Nicht

(10) Die zwischen dem Reichstage und den Eidgenossen gewechselte Schriften finden sich in Lünigs Reichs- Kanzley III. Theil, S. 366, 416, 721. und 724, und IV. Theil, S. 690. 696. 697.

Nicht mit der Muße, also auch nicht mit dem reifen Nachdenken, daß der Gegenstand verdiente und vielleicht im Mangel wesentlicher Urkunden ist diese kleine Schutzschrift für mein gutes unbeleidigendes Vaterland abgefaßt; doch fleckt sie anschaulich darzuthun: der Einsender des Aufsatzes habe auf ein unbestimmtes Raisonnement über die ungewisse ehemahlige deutsche und longobardische Gränzen, auf eine unbegründete Versicherung von Beispielen, auf alte einseitige, nie wirksame, nie verbindende Reichsabscheide, ohne alle Rücksicht auf die großen Ereignisse, auf die feierlichsten Staatshandlungen, die sie herabgewürdiget, und die politische Verhältnisse verändert haben, sein Vaterland den ehrwürdigen deutschen Staat zu einer Forderung von geringem Vortheil und bedenklichen Folgen verleiten wollen, zu einer Forderung, die mit Sinn und Worten alt- und neuer Wahlcapitulationen, mit der diplomatisch gewissen, und durch Jahrhunderte standhaften Observanz, mit dem westphälischen Frieden und seinen öffentlichen Acten, mit dem be-

harr-

härlichen Betragen des Reichs, seines Oberhaupt's, und seiner höchsten Stellen, mit der Unabhängigkeit und dem ewigen Neutralitäts-System der Eidgenossenschaft, und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, und dem wahren Interesse des deutschen Reichs in offenbarem Widerspruche steht.

Nehmen Sie, schätzbarer Girtanner, diese kleine Schrift, ein Merkmal meiner Hochachtung mit dem gleichen Gemüthe an, mit der ich sie schrieb und sende. Nehmen und benützen sie solche mit den gleichen Gesinnungen, mit jenen eines Mannes, der den Frieden der Welt wünscht, der jedem Mitmenschen sein kurzes Lebensglück unverbittert gönnt, und da, wo er zu wirken berufen ist, beede aufrichtig bewirken hilft.





